

4887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR

Gemäß Art. 7 lit. b des EWR-Abkommens sind EG-Richtlinien, die durch Verweisung in den Anhängen des Abkommens zum Vertragsbestandteil werden, durch besondere Rechtssetzungsakte in innerstaatliches Recht umzusetzen. Aus diesem Grund bedarf es dieses Durchführungsgesetzes. Ebenso wurde das EFTA-Übereinkommen und somit auch dessen Anhang H mit Erfüllungsvorbehalt beschlossen und bedarf somit eines Durchführungsgesetzes.

Technische Handelshemmnisse stellen nach dem Abbau der Zölle, zollgleicher Abgaben und mengenmäßiger Beschränkungen eines der Haupthindernisse für den freien Warenverkehr bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und für den freien Warenverkehr zwischen den EU- und den EFTA-Staaten sowie zwischen den EFTA-Staaten untereinander dar.

Eine der Hauptursachen des Entstehens von technischen Handelshemmnissen ist der Mangel an Vorausinformation über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Vorschriften, weil dieser rechtzeitige Harmonisierungsmaßnahmen verhindert.

Durch dieses Gesetz werden Stillhaltefristen errichtet, die einerseits die Gewährung einer Übergangszeit zur Anpassung an die neuen technischen Vorschriften gewähren, andererseits durch die Möglichkeit der Mitgestaltung und Einflußnahme der anderen Vertragsparteien bei der Ausarbeitung der technischen Vorschriften die Entstehung von Handelshemmnissen überhaupt verhindern sollen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Matthias ELLMAUER
Berichtersteller

Ing. Johann PENZ
Vorsitzender